Satzung über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.07.1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1 Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 Landesbauordnung) wird wie folgt erhöht:

1. Für Wohnungen über 50 m² Wohnfläche auf 1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 80 m² Wohnfläche auf 2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flächen, die in der Anlage zu dieser Satzung gekennzeichnet sind (Flurkarte Nr.1 für Steinen, Höllstein und Hüsingen; Flurkarte Nr. 2 für Hägelberg)
Außerdem werden folgende Gebiete in den Ortsteilen Höllstein und Schlächtenhaus in den Geltungsbereich der Satzung miteinbezogen:

Ortsteil	Bebauungsplangebiet	Datum der letzten Änderung
Höllstein	"Haagmatt"	25.10.1979
Schlächtenhaus	"Geisbühl"	25.08.1993
Schlächtenhaus	"Schlozer"	02.01.1972
Schlächtenhaus	"Vogelpark III"	18.06.1986

§ 3

Diese Satzung tritt gem. § 74 Abs. 6 LBO i.V.m. § 12 BauGB am Tage der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Steinen, den 09.07.1996

GEMEINDE 4 STEINEN

.....

Stumböck
Bürgermeister

genehmigt gem.
§ 74 Abs. 6 LBO

am 17. Juli 96

LANDRATSAMT LÖRRACH

In Kraft getreten am 24. Juli 96

Landratsamt Lörrach
– Baurechtsamt –

LANDRATSAMT LÖRRACH